

Num. II.

Verordnung für die Advocaten, wegen Rubricirung der
Schriften, von 1781.

Es sind zwar die Advocaten durch den §. 2. der Canzleyordnung vom 6ten Octbr. 1772 und durch den §. 7. der vom 23ten März 1770 angewiesen, in der Klage das factum deutlich vorzustellen und das petitum juxta naturam actionis legaliter einzurichten, man hat aber seit einiger Zeit wahrgenommen, daß dieses oft ganz außer Acht gelassen, dadurch der Proceß in Verwirrung gebracht, und den Partien ein vergeblicher Kostenaufwand verursacht wird.

Damit nun diesen Mängeln fürs künftige abgeholfen werde, so wird nicht nur denen Advocaten genaue Befolgung obiger Verordnung aufs neue befohlen, sondern es sollen dieselbe auch, nach dem §. 2. des gemeinen Bescheides vom 1ten Jul. 1760, auf dem, in Gemäßheit des §. 13. vorgedachter Ordnung von 1770 ganz einzurichtens den rubro der Klage nicht allein das objectum litis, sondern nun zugleich das genus actionis bemerken, wann aber jenes rubrum nicht so eingerichtet und letzteres beydes nicht geschehen ist, solche Klage vom Canzley-Secretario nicht angenommen werden. Wornach sich also derselbe und die Advocaten zu achten haben. Detmold den 15ten Noobr. 1781.

Gräfl. Lippis. Canzler und Räte daselbst.

III.

Num. III.

Circulare an die Aemter wegen der von den Schmieden zu
erlernenden Vieharzney-Wissenschaft, von 1781.

So nützlich die Erfüllung der am 16 Nov. 1779. erlassenen Verordnung. wegen der, von neu sich ansehenden und schon daseyenden Schmieden zu erlernenden Vieharzney-Wissenschaft, dem Lande seyn würde, und so gut und leicht auch die Gelegenheit dazu verschaffet und bekannt gemacht ist: so wenig hat man doch bisher, daß sie genüget werden wolle, erfahren. Man zweifelt nun zwar nicht, daß Drost und Beamte (der Amts Rath) zu N. aus eigener Ueberzeugung von den großen Vortheilen, die dem Landmann aus der Erfüllung solcher Verordnung entstehen würden, sich bemühet haben werden, solche aufs möglichste zu befördern, und daß also sowol solche, die sich künftig noch als Schmiede setzen wollen, als schon wirklich daseyende zum Gebrauch der ihnen offen stehenden Gelegenheit zur Erlernung der Vieharzney-Wissenschaft ermuntert seyn werden; und ferner werden dazu ermuntert werden: um aber doch des erwarteten guten Erfolgs sich noch mehr zu versichern, geschiehet hiemit Erinnerung an jene Verordnung, und dabey beste Empfehlung, ihre Erfüllung aufs möglichste zu befördern, wozu dann die Bedeutung an die Schmiedegesellen, daß sie sonst zur eigenen Ausübung ihres Handwerks nie würden zugelassen werden, vieles beytragen wird. Detmold den 15ten December 1781.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

A 2

Num. IV.